



**Satzung zur Regelung von Fragen  
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
vom 27.Mai 2020**

Die Stadt Stein erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

**Satzung:**

**§ 1  
Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Stadträten.

**§ 2  
Ausschüsse**

- 1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) **den Hauptverwaltungsausschuss**  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
  - b) **den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss**  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
  - c) **den Ferienausschuss**  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
  - d) **den Sport-, Kultur- und Sozialausschuss**  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
  - e) **den Rechnungsprüfungsausschuss**  
bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- 2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- 3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- 4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3  
Der Ältestenrat**

Der Stadtrat bestellt als Bindeglied zwischen dem Bürgermeister und den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen einen Ältestenrat. Dieser besteht aus den drei Bürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden und den Einzelstadträten (ohne Fraktionsstatus) der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich von Ihren Stellvertretern vertreten lassen.

**§ 4**  
**Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;**  
**Entschädigung**

- 1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- 2) Für die Unterstützung des Stadtrates und des Bürgermeisters werden Referenten für folgende Aufgabenbereiche bestellt:
  - a) Brandschutz
  - b) Landwirtschaft
  - c) Sport
  - d) Soziales
  - e) Kultur
  - f) Umweltschutz
  - g) Städtepartnerschaften
  - h) Jugend
  - i) Wirtschaft
- 3) Die ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister und die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse eine monatliche pauschale Entschädigung von 253,83 €.
- 4) Fraktionsvorsitzende erhalten für ihren erhöhten Aufwand eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 115,38 €.
- 5) Die in Abs. 2 genannten Referenten erhalten außerdem folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

<i>Referent für</i>	€
Brandschutz	173,07
Landwirtschaft	173,07
Sport	173,07
Soziales	173,07
Kultur	173,07
Umweltschutz	173,07
Städtepartnerschaften	230,76
Jugend	173,07
Wirtschaft	173,07

- 6) Die Höhe der Entschädigungen nach Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 werden an die fortlaufende prozentuale Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst analog eines Beschäftigten in der Entgeltgruppe 12 Stufe 6 TVÖD/VKA gekoppelt.
- 7) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € je Stunde.
- 8) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags.  
Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 9) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## **§ 5**

### **Zuschuss für Sachaufwand und Fahrtkosten**

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten als Zuschuss für ihren Sachaufwand und ihre Fahrtkosten 40,00 € monatlich.

## **§ 6**

### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

## **§ 7**

### **Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in Stein vom 06. Mai 2020 außer Kraft.

Stein, 27. Mai 2020

**STADT STEIN**

gez. Krömer

Kurt Krömer  
Erster Bürgermeister